

Zeichnungsvorbehalt der Leiterin/des Leiters des Finanzamts

1. **Allgemeine Zeichnungsvorbehalte:**
- 1.1 Vorgänge, deren Zeichnung sie/er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat;
- 1.2 Amtsverfügungen;
- 1.3 Entscheidungen und bedeutsame Vorgänge in Organisations-, Haushalts- und Personalangelegenheiten;
- 1.4 Entscheidungen über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Finanzamts;
- 1.5 Berichte von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung an übergeordnete Behörden;
- 1.6 Vorgänge von großer Tragweite, grundsätzlicher oder politischer Bedeutung oder einschneidender finanzieller oder wirtschaftlicher Wirkung;
 - 1.6.1 Schriftverkehr mit Abgeordneten, Mitgliedern der Bundesregierung oder der Staatsregierung einschließlich der Staatssekretäre (soweit nicht in eigener Sache) und den Rechnungsprüfungsbehörden, § 11 Abs. 3 und 4 AGO ist zu beachten;
 - 1.6.2 Öffentliche Bekanntmachungen;
 - 1.6.3 Rundschreiben an Behörden, Angehörige der steuerberatenden Berufe, der Berufskammern, Notare usw.;
 - 1.6.4 Auskünfte an die Medien. Die Befugnis kann übertragen werden, sofern die Auskünfte nicht von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - 1.6.5 Schadensersatzansprüche;
 - 1.6.6 Schriftverkehr bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
 - 1.6.7 Zustimmung zur Sprungklage, soweit die Aufgaben nicht dem Sachgebietsleiter

der Rechtsbehelfsstelle übertragen wurden;

- 1.6.8 Schriftverkehr in Streitsachen vor dem Bundesfinanzhof, soweit die Zeichnung im Einzelfall nicht einem anderen Beamten mit Befähigung zum Richteramt übertragen ist;
- 1.6.9 Untersagen der Hilfeleistung in Steuersachen nach § 7 Abs. 1 StBerG;
- 1.6.10 Verwaltungsakte in Arrestsachen;
- 1.6.11 Kontenabruf des Finanzamts nach § 93 Abs. 7 AO;
- 1.7 Absehen von Steuerfestsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO über einen Betrag von mehr als 25.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum oder insgesamt mehr als 100.000 €;
- 1.8 Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen
 - a) gemäß § 163 Abs. 1 Satz 1 AO von mehr als 10.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum,
 - b) gemäß § 163 Abs. 1 Satz 2 AO von mehr als 20.000 € je Besteuerungsgrundlage;
- 1.9 Erlass von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen von mehr als 10.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum, mit Ausnahme der Buchungsanweisung nach erteilter Restschuldbefreiung;
- 1.10 Anträge auf Ablehnung eines Amtsträgers wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 83 AO);
- 1.11 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 100.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum;
- 1.12 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 200.000 € je Feststellung;
- 1.13 Stundungen (§ 222 AO):
 - a) über 50.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten,
 - b) über 200.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum;
- 1.14 Entscheidungen über die Weiterbearbeitung der maschinellen Prüf- und Hin-

weiszfälle, soweit die Leiterin/der Leiter des Finanzamts den Eingabebo-
gen/Verwaltungsakt gezeichnet hat oder wenn bei der Direkteingabe ein Prüffall
auf den Zeichnungsvorbehalt der Leiterin/des Leiters des Finanzamts hinweist
mit Ausnahme rein technischer bzw. organisatorischer Hinweise, die keine Än-
derung der ursprünglichen Eingabedaten zur Folge haben;

- 1.15 Festsetzungen und Feststellungen einschl. Änderungen, Berichtigungen und
Aufhebungen mit Ausnahme der Aufhebungen und Änderungen nach § 175
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des
Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Fest-
stellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklä-
rungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn eine der folgenden Mindestgrenzen über-
schritten ist:
- a) Summe der positiven Einkünfte 500.000 € (*1.000.000 DM*), bei Gesellschaf-
ten 750.000 € (*1.500.000 DM*)
 - b) Gesamtumsatz 5.000.000 € (*10.000.000 DM*), bei Gesellschaften
10.000.000 € (*20.000.000 DM*);
- 1.16 Feststellungen im Sinn von § 151 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BewG einschl. Änderun-
gen, Berichtigungen und Aufhebungen mit Ausnahme der Aufhebungen und
Änderungen nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ohne Vorbehalt der Nachprü-
fung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO,
Feststellungen im Sinn von § 151 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BewG, die nach § 165
Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO,
wenn eine der folgenden Mindestgrenzen überschritten ist:
- 1.16.1 Feststellung von Betriebsvermögen und Anteilen daran gemäß § 151 Abs. 1
Nr. 2 BewG
- a) Gemeiner Wert je Feststellung von mehr als 1.000.000 € oder
 - b) Gesamtwert des zu bewertenden Einzelunternehmens/der zu bewertenden
Personengesellschaft (ohne Sonderbetriebsvermögen) von mehr als
5.000.000 €;
- 1.16.2 Feststellung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 3
BewG
- a) Gemeiner Wert je Feststellung von mehr als 1.000.000 € oder

- b) Gesamtwert der zu bewertenden Kapitalgesellschaft von mehr als 5.000.000 €.

1.16.3 Feststellung von Vermögensgegenständen und Schulden gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 4 BewG

- a) Summe der gemeinen Werte je Feststellung (bezogen auf den erworbenen Anteil) von mehr als 500.000 € oder
- b) Gesamtwert der zu bewertenden Gesellschaft (ohne Grundbesitz und Beteiligungen) von mehr als 2.500.000 €.

1.17 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung bei

1.17.1 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG ab einem:

- a) Wertanteil je Feststellung eines Anteils am Wert des Unternehmens/der Gesellschaft über 200.000 € oder
- b) Wertanteil des Gesamtwerts des zu bewertenden Einzelunternehmens/der Gesellschaft über 1.000.000 €;

1.17.2 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nr. 4 BewG ab einem:

- a) Wertanteil je Feststellung eines Anteils am Wert der Gesellschaft über 100.000 € oder
- b) Wertanteil des Gesamtwerts der zu bewertenden Gesellschaft über 500.000 €.

2. Zeichnungsvorbehalte im Veranlagungsbereich:

Bei gleichzeitiger Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu verschiedenen Steuerarten oder für verschiedene Veranlagungszeiträume gilt der Vorbehalt der Leiterin/des Leiters des Finanzamts für alle Vorgänge, wenn ihr/ihm für mindestens eine Festsetzung/Feststellung die Zeichnung vorbehalten ist.

2.1 Entscheidungen über die Weiterbehandlung der besonders gekennzeichneten maschinellen Prüffälle (*-Fälle):

2.2 Personelle Veranlagung zur ESt, KSt oder USt mit Erstattungen von mehr als 50.000 € (100.000 DM);

2.3 Entscheidungen über die Festsetzung von Investitionszulagen von mehr als

50.000 € (100.000 DM) je Kalenderjahr;

2.4 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO bei einer Erstattung oder Sollminderung der Umsatzsteuer von mehr als 500.000 €;

2.5 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO, wenn die Kapitalertragsteueranmeldung insgesamt zu einer Steuervergütung von mehr als 1.000.000 € führt.

3. **Zeichnungsvorbehalte in der Grunderwerbsteuer:**

3.1 Steuerfestsetzungen – mit Ausnahme der Festsetzungen aufgrund von gesonderten Feststellungen gem. § 17 GrEStG (Folgebescheide) – und gesonderte Feststellungen gem. § 17 GrEStG ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Feststellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn die Bemessungsgrundlage mehr als 5.000.000 € beträgt.

3.2 Entscheidung über die Verlängerung von Zahlungsfristen (§ 15 Satz 2 GrEStG) für Beträge von mehr als 50.000 € oder über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten;

3.3 Erstattungsfälle über 50.000 €.

4. **Zeichnungsvorbehalte in der Vollstreckungsstelle:**

4.1 Niederschlagung nach § 261 AO, wenn der niederzuschlagende Betrag je Steuerart und Veranlagungszeitraum mehr als 25.000 € oder insgesamt mehr als 100.000 € beträgt;

4.2 Einstweilige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen nach § 258 AO bzw. die Aussetzung der Verwertung nach § 297 AO

a) wenn der beizutreibende Gesamtrückstand mehr als 100.000 € beträgt oder

b) wenn der beizutreibende Gesamtrückstand mehr als 50.000 € beträgt und die Maßnahme einen Zeitraum von 12 Monaten überschreitet.

Vorher ausgesprochene Bewilligungen sind zu berücksichtigen.

5. **Zeichnungsvorbehalte in der Bußgeld- und Strafsachenstelle:**

Entscheidungen in Gnadensachen bei Geldbußen bis einschließlich 2.000 €;

6. **Zeichnungsvorbehalte in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle:**

Steuerfestsetzungen und Freistellungen einschl. Änderungen, Berichtigungen und Aufhebungen mit Ausnahme der Aufhebungen und Änderungen nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Freistellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn der Bruttowert des Nachlasses oder des Schenkungsfalles mehr als 8.000.000 € (16.000.000 DM) beträgt.

Bruttowert des Nachlasses oder des Schenkungsfalles ist der Wert des Aktivnachlasses oder des Schenkungsgegenstandes vor Abzug von Schulden und Kosten (§ 10 Abs. 5 ErbStG), vor Anwendung der Steuerbefreiungen nach §§ 13, 13a ErbStG und vor Anwendung der Steuerfreibeträge nach §§ 5, 16 und 17 ErbStG.

Ein negativer Wert des Betriebsvermögens bleibt unberücksichtigt. Bei gemischten Schenkungen und Schenkungen unter Auflage gilt als Bruttowert des Erwerbs der Steuerwert (z. B. Grundbesitzwert) vor Berücksichtigung der Gegenleistungen oder Auflagen.

Vorschenkungen sind in die Bruttowertberechnungen einzubeziehen.

7. **Zeichnungsvorbehalte in der Bewertungsstelle:**

7.1 Bedarfsbewertungen für Fälle nach der Gesetzesfassung bis 2008

7.1.1 Grundbesitzwerte über 2.000.000 € (4.000.000 DM);

7.1.2 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung ab 500.000 € Wertanteil.

7.2 Bedarfsbewertungen für Fälle nach der Gesetzesfassung ab 2009

7.2.1 Grundbesitzwerte über 4.000.000 €;

7.2.2 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung ab 1.000.000 € Wertanteil.

7.3 Einheitswerte 1964

7.3.1 Nachfeststellungen von Grundvermögen mit einem Einheitswert über 10.000.000 DM;

- 7.3.2 Nachfeststellungen von land- und forstwirtschaftlichen Vermögen mit einem Einheitswert von mehr als 5.000.000 DM;
- 7.3.3 Wertfortschreibungen des Grundvermögens mit einer Änderung von mehr als 1.000.000 DM;
- 7.3.4 Wertfortschreibungen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mit einer Änderung von mehr als 500.000 DM.